

Leistungsvereinbarung

zwischen der Politischen Gemeinde Regensdorf und der «Rebhausgemeinschaft Watt» (nachstehend Verein genannt)

Zweck der Vereinbarung

Gemäss Art. 83 der seit 1. Januar 2006 in Kraft stehenden neuen Kantonsverfassung müssen noch bestehende Zivilgemeinden im Kanton Zürich bis spätestens Ende 2009 aufgelöst und in ihre Politischen Gemeinden integriert werden. Auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Regensdorf betrifft dies die Zivilgemeinden Watt und Adlikon. Gemäss der gesetzlichen Konzeption ist die Politische Gemeinde verpflichtet, sämtliche bisher von den Zivilgemeinden wahrgenommenen Aufgaben ebenso wie sämtliche Aktiven und Passiven zu übernehmen. Die bisherigen Gespräche zwischen der Politischen Gemeinde und den Zivilgemeinden haben ergeben, dass in den beiden Gemeindeteilen Nachfolgeorganisationen bzw. bereits bestehende Organisationen mit kulturellen Aktivitäten betraut werden sollen. Die vorliegende Vereinbarung hat zum Zweck, diese Aufgabenübertragung zu regeln.

1. Parteien

Die **Politische Gemeinde Regensdorf** überträgt der **Rebhausgemeinschaft** („Räbhuusgemeinschaft“) die in dieser Vereinbarung festgehaltenen Aufgaben.

2. Rebhausgemeinschaft

2.1 Rechnungsführung

Über die Tätigkeiten im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung wird unabhängig von der Gesamtrechnung der Rebhausgemeinschaft separat Rechnung geführt. Bei Auflösung der Rebhausgemeinschaft fällt ein entsprechender Positivsaldo dieser separaten Rechnung an eine Nachfolgeorganisation oder subsidiär an die Politische Gemeinde Regensdorf, die die entsprechenden Aufgaben weiterführt.

3. Leistungen der Rebhausgemeinschaft

3.1 Allgemeines

Die Rebhausgemeinschaft initiiert kulturelle Aktivitäten, die sich insbesondere aus der Geschichte und Tradition der Zivilgemeinde Watt ergeben und die in der Bevölkerung auf ein Bedürfnis stossen. Es sind dies insbesondere:

- Durchführung des Watterfäsches alle vier Jahre
- Durchführung des Tätschschliessens
- Durchführung des Dorfabends
- Beiträge an den Unterhalt des Dorfplatzes

Die Durchführung weiterer Anlässe und Veranstaltungen sowie die Unterstützung von Aktivitäten Dritter ist erwünscht. Entsprechende finanzielle Unterstützung (über Ziff. 4 hinaus) ist der Politischen Gemeinde im Einzelfall begründet zu beantragen.

Die Rebhausgemeinschaft bestimmt die entsprechenden Organisationskomitees und richtet diesen bzw. organisierenden Vereinen Beiträge aus.

Die Durchführung und Finanzierung der 1. Augustfeier ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung und wird zwischen den Parteien separat geregelt.

4. Leistungen der Politischen Gemeinde Regensdorf

Die Politische Gemeinde unterstützt die Aktivitäten der Rebhausgemeinschaft, um die Tradition und kulturelle Identität der Gemeindeteile zu erhalten,

- mit einem Betrag von jährlich CHF 15'000.-, zahlbar jeweils per 31. März des Beitragsjahres, erstmals per 31. März 2010.

Eine Anpassung des jährlichen Unterstützungsbeitrages durch die Politische Gemeinde bleibt vorbehalten für den Fall, dass sich der Umfang der Aktivitäten wesentlich vergrössert oder verkleinert oder wenn sich die Finanzlage der Politischen Gemeinde markant verändert. Eine solche Anpassung kann auf Jahresbeginn erfolgen, mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 12 Monaten.

5. Informationsaustausch und Diskussion über die Aktivitäten gemäss dieser Vereinbarung

Die Parteien treffen sich auf Einladung der Politischen Gemeinde jährlich im ersten Quartal zur Berichterstattung über das vergangene Rechnungsjahr und zur Planung der entsprechenden Aktivitäten gemäss dieser Vereinbarung. Bei Bedarf erfolgen weitere Treffen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle von wesentlichen Veränderungen der Grundlagen zu dieser Vereinbarung das Gespräch zu suchen und einvernehmlich nach Lösungen suchen.

6. Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung tritt per 1. Januar 2010 in Kraft und wird auf eine Dauer von 4 Jahren fest abgeschlossen. Sie gilt anschliessend unbefristet weiter. Jeder Partei steht ein ordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Jahresende zu. Eine vorzeitige einvernehmliche Beendigung ist jederzeit möglich.

Die vorliegende Vereinbarung kann sodann aus wichtigen Gründen von jeder Partei mit einer Ankündigungsfrist von sechs Monaten aufgelöst werden.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- Auflösung der Rebhausgemeinschaft
- Änderung der Statuten, wodurch die Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung beeinträchtigt wird
- keine oder nur noch völlig untergeordnete Aktivitäten der Rebhausgemeinschaft
- Einstellen der Unterstützung durch die Politische Gemeinde

Regensdorf, 8. Dezember 2009

Watt, 26.03.2010

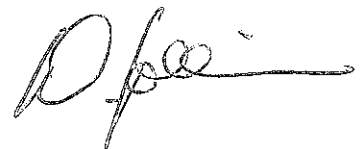
Für die Politische Gemeinde

Für die Rebhausgemeinschaft

Präsidentin:



Präsident:



Schreiber:



Aktuar:

